

Ausgabe 18 – 23. Jun. 2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des „Center for Marketing Insights“ der Hochschule Ludwigshafen

Seite 7: Impressum

**Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des
„Center for Marketing Insights“
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

gemäß § 90 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz – HochSchG

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Absatz 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein die nachfolgende Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung „Center for Marketing Insights“ (im Folgenden auch „CfMI“ genannt) am 01.06.2016 beschlossen. Der Hochschulrat hat der Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung gemäß des § 74 Absatz 2 Nr.2 HochSchG am 10.06.2016 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Errichtung und Sitz

(1) An der Hochschule Ludwigshafen wird das Institut „Center for Marketing Insights“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter Verantwortung des Senats gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 HochSchG errichtet. Das „CfMI“ ist ein In-Institut ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung dient gem. § 90 Absatz 1 der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer, der Informations- und Kommunikationstechnik, der Verbesserung der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik.

(3) Der Standort des „CfMI“ ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Aufgaben des CfMI

(1) Aufgabe des Instituts ist es, in enger Verflechtung mit der Wirtschaft die Lehre, Forschung, Informationsgewinnung und Informationsweitergabe sowie den Transfer von Wissen im Bereich Marketing voranzutreiben. Dies verwirklicht das Institut insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung und Betreuung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten
- Akquise von Mitteln für das Institut, insbesondere Drittmittel und Mittel aus Auftragsforschung

- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen sowie mit in- und ausländischen Unternehmen
- Durchführung und Betreuung von Transferprojekten mit in- und ausländischen Organisationen
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Tagungen
- Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- Entwicklung von Lehrmaterialien für das Studium und die Weiterbildung sowie Durchführung von Projekten der Weiterbildung

(2) Das „CfMI“ steht allen Fachbereichen der Hochschule Ludwigshafen im Rahmen der Kapazität im Sinne der unter Absatz 1 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind die Leitung sowie bei seiner Gründung der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Leitung des Institutes

(1) Das CfMI hat mindestens zwei wissenschaftliche Leiterinnen und Leiter. Diese sind Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Sie werden vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Leitung entscheidet unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG über die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Forschungsvorhaben.

(2) Zwei Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung fungieren als Sprecher des CfMI und sind Ansprechpartner des Senats. Die Bestellung erfolgt einvernehmlich durch die wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter für eine Dauer von jeweils drei Jahren.

(3) Jedes Mitglied der wissenschaftlichen Leitung ist als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung ihrer oder seiner kaufmännischen und administrativen Geschäfte (geschäftsführende Leitung, Titelverwaltung) und ihrer oder seiner zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Fachvorgesetztenfunktion) sowie der Wahrnehmung ihrer oder seiner Personalangelegenheiten beauftragt.

Jedes geschäftsführende Leitungsmitglied berichtet dem Senatsausschuss über ihre oder seine laufenden Aktivitäten des CfMI, verantwortet ihr oder sein wirtschaftliches Ergebnis des CfMI gegenüber dem Haushaltsausschuss der Hochschule und stellt ihre oder seine jährliche Finanzplanung auf.

Für die Einhaltung der Hausordnung sorgt jedes geschäftsführende Leitungsmitglied im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

(4) Die Einberufung der Sitzungen der wissenschaftlichen Leitung kann von jedem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung erfolgen. Die Einberufung ist formlos möglich. Die Sitzungen der Leitung finden am Sitz des CfMI oder einem anderen, vom Einzuberufenden zu bestimmenden Ort statt. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und werden schriftlich dokumentiert. Kommt keine Einigung zustande oder kommt die Beschlussfähigkeit auch nach einer wiederholten Einladung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung nicht zustande, entscheidet der Senatsausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Präsidentin oder der Präsident, auf Antrag einer Leiterin oder eines Leiters der Einrichtung.

§ 5 Beirat

(1) Die Leitung kann einvernehmlich und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Beirat einberufen, der das Institut in deren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Der Beirat vereinigt Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen, insbesondere aus Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Wissenschaft, sowie ehemaligen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen. Er berät das Institut in seiner wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung und steht der Leitung beratend, bewertend und Richtungweisend zur Seite.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Konkretisierung der Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit mit dem Institut auf Vorschlag der Leitung des Instituts näher konkretisiert wird.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Jedes Mitglied der wissenschaftlichen Leitung verfügt als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter über die in ihrem oder seinem Aufgabenbereich eingeworbenen Mittel. Es entscheidet über die Verwendung der Mittel, die ihm zugewiesen sind. Mittel und Personal des Instituts dürfen nur für die unter § 2 genannten Aufgaben eingesetzt werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes und der Hochschule sind zu beachten. Über die wirtschaftliche Entwicklung und Verwendung ihrer oder seiner Mittel hat jedes Mitglied der wissenschaftlichen Leitung als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter jährlich schriftlich dem Haushaltsausschuss zu berichten. Die Mittel werden auf je eine für jedes Mitglied der

wissenschaftlichen Leitung als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter ausgewiesene Buchungsstelle unter ihrer oder seiner Verantwortung verbucht.

(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Zuweisungsschreiben der Präsidentin oder des Präsidenten dem Institut zugewiesen.

§ 7 Senatsausschuss

(1) Der Senat bildet einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis gem. § 72 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1 HochSchG. Dieser führt die Bezeichnung CfMI-Ausschuss.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts und von der Leitung des CfMI vorbereiteten notwendigen Grundsatzregelungen zu verabschieden. Er bringt die jährliche Finanzplanung zur Verabschiedung in den Senat ein. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuss besteht aus:

- Der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
- zwei Professorinnen oder Professoren
- einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- den Leiterinnen und Leitern der wissenschaftlichen Einrichtung als stellvertretende Vorsitzende und
- einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter.

(4) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf Antrag von einer Leiterin oder einem Leiter des CfMI ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß mit einer Frist von 10 Arbeitstagen eingeladen wurde. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

(6) Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Organisationsregel tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, 23. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de

Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.